

# **Statuten**

## **des Vereins IG Hardstrasse**

(es wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet, ohne Präjudiz)

### **1. Name und Sitz**

- 1.1 Unter dem Namen IG Hardstrasse besteht ein Verein, der den vorliegenden Statuten und den Vorschriften in Art. 60 ff. ZGB untersteht.
- 1.2 Sitz des Vereins ist in Gossau ZH (administrativ an der Wohnadresse des Präsidenten).

### **2. Zweck**

- 2.1 Der Verein bezweckt die Herbeiführung und Handhabung eines allen Verkehrsteilnehmern verträglichen Verkehrsregimes an der Hardstrasse, die von Grüt nach Bertschikon (oder umgekehrt) führt; dabei sind die Interessen und die Sicherheit der Anstösser und der Dorfbewohner besonders zu wahren.
- 2.2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.3 Einer Umwandlung des Vereinszwecks müssen alle Vereinsmitglieder zustimmen.

### **3. Mitglieder**

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, welche den Zweck des Vereins anerkennen und fördern.
- 3.2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern nach schriftlich eingereichtem Aufnahmegesuch. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

### **4. Mitgliederbeitrag**

- 4.1 Der Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung jährlich festgelegt. Er beträgt maximal CHF 20.-- pro Jahr.
- 4.2 Mitglieder haben für das Kalenderjahr, in welchem ihre Aufnahme erfolgt bzw. ihre Mitgliedschaft erlischt, den vollen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

## **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

### **5.1 Erlöschensgründe**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt;
- b) Ausschluss;
- c) Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

### **5.2 Austritt**

Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende des Kalenderjahrs schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

### **5.3 Ausschluss**

- 5.3.1 Der Vorstand kann ein Mitglied vom Verein ausschliessen, wenn es den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt oder andere wichtige Gründe einen Ausschluss rechtfertigen. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich erklärt. Der Ausschluss gilt per sofort. Der Ausschluss ist endgültig, sofern das Mitglied nicht innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung an die Vereinsversammlung rekurriert. Diese entscheidet an der nächsten Sitzung endgültig über den Rekurs.

### **5.4 Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen**

Die Mitgliedschaft ist weder vererblich noch rechtsgeschäftlich übertragbar.

## **6. Organisation des Vereins**

### **6.1 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Revisor.

## **6.2 Vereinsversammlung**

6.2.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes, der Jahresrechnung, des Jahresbudgets und des Berichts des Revisors;
- c) Entlastung des Vorstandes und des Revisors;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Jahresbudgets;
- e) Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Revisors;
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- g) Änderung der Statuten;
- h) Auflösung des Vereins;
- i) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

6.2.2 Die ordentliche Vereinsversammlung findet innerhalb der ersten vier Monate eines Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand und enthält die Traktanden, die Anträge des Vorstandes sowie den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Bericht des Revisors. Alle Akten werden ab Mitteilung am administrativen Sitz des Vereins zur Einsichtnahme durch die stimmberechtigten Mitglieder aufgelegt.

6.2.3 Anträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind schriftlich und spätestens bis 31. Januar eines Kalenderjahres an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ergänzt die Traktandenliste um die fristgerecht eingegangenen Anträge.

6.2.4 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag mit schriftlicher Begründung von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag des Revisors einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage vor der Versammlung.

- 6.2.5 Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident des Vorstandes oder ein anderer von der Vereinsversammlung gewählter Tagespräsident. Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und zwei stimmberechtigte Mitglieder für die Ermittlung von Abstimmungs- und Wahlergebnissen.
- 6.2.6 Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Die Mitglieder sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.
- 6.2.7 Abstimmungen und Wahlen finden offen oder auf Beschluss der Vereinsversammlung schriftlich statt.
- 6.2.8 Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.
- 6.2.9 Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

### **6.3 Vorstand**

- 6.3.1 Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Sie werden von der Vereinsversammlung für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar und Kassier. Ämterkumulation ist zulässig.
- 6.3.2 Die Vereinsversammlung wählt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigung. Grundsätzlich gilt Einzelunterschrift.
- 6.3.3 Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach dem Gesetz oder den Statuten der Vereinsversammlung zugeteilt sind. Es sind dies insbesondere:
- a) Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins;
  - b) Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlungen;
  - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
  - d) Buchführung.
- 6.3.4 Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind zu protokollieren.

- 6.3.5 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

#### **6.4 Revisor**

- 6.4.1 Die Vereinsversammlung kann eine Person als Revisor für die Dauer von einem Amtsjahr wählen. Das Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.
- 6.4.2 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr dauert vom Gründungsdatum bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird vom Revisor geprüft.
- 6.4.3 Der Revisor erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

#### **7. Vereinsvermögen, Haftung und Nachschusspflicht**

- 7.1 Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.
- 7.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

#### **8. Statutenänderungen und Auflösung**

- 8.1 Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die Anwesenheit von mindestens die Hälfte aller Mitglieder sowie die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 8.2 Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8.3 Im Falle der Auflösung bestimmt die Vereinsversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

**9. Inkrafttreten der Statuten**

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 7. Dezember 2022 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Bertschikon, den 7. Dezember 2022/30. Jan.2023

---

Ort und Datum

Hans Peter Derksen

---

(Unterschrift Gründerpräsident)